

Tabelle 1: Prüfgruppe 1 der regionalplanerischen Festlegungen

Festlegung		Relevante Wirkungen	Betroffene Kleinlandschaften	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten des Anhangs IV FFH-RL	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Brutvogelarten des Art. 1 VRL	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Zug- und Rastvogelarten des Art. 1 VRL	
Titel der regionalplanerischen Festlegung	Zeichn. Festlegung						
	i. V. m. Karte 3	i. V. m. Karte 5					
<b>Z 03</b> <b>Vorrang- (VRG) und Vorbehalts- (VBG) gebiete Braunkohlenabbau</b>  In Verbindung mit  <b>Z 13</b> <b>Verwendung Sumpfungswässer</b>	VRG und VBG Braunkohlenabbau	keine	Beeinträchtigende Wirkungen infolge Flächeninanspruchnahme sowie Lärm- und Staubemissionen in Vorrang- (VRG) und Vorbehalts- (VBG) gebieten	2a Abbaufäche 2b Schleenhain  5a Abbaufäche 5b Peres 5c  8 Abbaufäche Grotzcher Dreieck	Der Erhaltungszustand der betroffenen Säugetierarten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus und Flughautfledermaus wird bei Durchführung der Festlegung VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekt Abbaufäche nicht gefährdet. Die Arten profitieren von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen. Mit der Entwicklung einer strukturreichen BFL mit hohem Waldanteil bilden sich zukünftig die Lebensräume für diese Arten heraus.  Der Erhaltungszustand der betroffenen Amphibienarten Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kammolch sowie der Reptilienart Zauneidechse wird bei Durchführung der Festlegung VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekt Abbaufäche nicht gefährdet. Die betroffenen Arten profitieren von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen. Diese Lebensräume entstehen im Laufe der natürlichen Sukzession in der Bergbaufolgelandschaft.	Der Erhaltungszustand der betroffenen Brutvogelarten Brachpieper, Braunkehlchen, Grauammer, Heidelerche, Raubwürger, Rebhuhn, Schafstelze, Schlagschwirl, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Sperber, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Wachtel, Weißstorch, Wendehals, und Ziegenmelker wird bei Durchführung der Festlegung VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekt Abbaufäche nicht gefährdet. Diese Brutvogelarten profitieren von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und Landnutzung in der BFL durch die Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitat). Diese Lebensräume entstehen durch die natürliche Sukzession in der Bergbaufolgelandschaft, in Erosionsrinnen, in den offenen Agrarflächen und jungen Anpflanzungen auf den Kippengebieten, in Randzonen der Tagebaue, in halboffenen Bereichen mit reich strukturierten Gebüschzonen unterschiedlicher Wuchshöhe sowie höheren Baumgruppen in den Sukzessionsflächen und Gebieten mit natürlicher Waldvermehrung durch Neuanlage von Stangengehölzen und unterstützt durch die Fortsetzung des Brutkastenprogramms im Südraum Leipzig.	Der Untersuchungsraum besitzt, insbesondere in den aktiven Bergbauflächen, nur eine untergeordnete Bedeutung für Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste.  Der Erhaltungszustand der betroffenen Zug- und Rastvogelarten wird bei Durchführung der Festsetzung VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekt Abbaufäche nicht gefährdet.
			Beeinträchtigende Wirkungen außerhalb Vorrang- (VRG) und Vorbehalts- (VBG) gebieten Braunkohlenabbau infolge Grundwasserabsenkung sowie Lärm- und Staubemissionen	9b, 12b, 18a,	Der Erhaltungszustand der betroffenen Säugetierarten Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Mopsfledermaus sowie der betroffenen Amphibienarten Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kammolch und der Reptilienart Zauneidechse wird bei Durchführung der Festlegung VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekt Abbaufäche infolge Grundwasserabsenkung nicht gefährdet. Die betroffenen Arten profitieren von Realisierung der Festlegungen Z12, Z13 und Z14.	Der Erhaltungszustand der betroffenen Brutvogelarten Bartmeise, Bekassine, Brachpieper, Braunkehlchen, Dohle, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Grauammer, Große Rohrdommel, Haubenlerche, Heidelerche, Kiebitz, Kleine Ralle, Knäckente, Krickente, Löffelente, Purpurreiher, Raubwürger, Rebhuhn, Rohrschwirl, Schafstelze, Schlagschwirl, Schilfrohrsänger, Schleiereule, Schwarzhalstaucher, Schwarzkehlchen, Sperber, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Sturmmöwe, Teichhuhn, Tüpfelralle, Wachtel, Wachtelkönig, Wasserralle, Weißsterniges Blaukehlchen, Weißstorch, Wendehals, Zwergdommel und Zwergtaucher wird bei Durchführung der Festlegung VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekt Abbaufäche infolge Grundwasserabsenkung nicht gefährdet. Die betroffenen Arten profitieren von Realisierung der Festlegungen Z12, Z13 und Z14.	Der Untersuchungsraum besitzt, insbesondere in den aktiven Bergbauflächen, nur eine untergeordnete Bedeutung für Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste.  Der Erhaltungszustand der betroffenen Zug- und Rastvogelarten wird bei Durchführung der Festsetzung VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekt Abbaufäche infolge Grundwasserabsenkung nicht gefährdet.
			Verminderung von beeinträchtigenden Wirkungen infolge Realisierung der Festlegung Z12 (Begrenzung Grundwasserabsenkung)	9b, 18a	Durch geeignete Maßnahmen wie die Wasserzuführung zu beeinträchtigten Fließ- und Standgewässern sowie Abdichtungsmaßnahmen werden mögliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung soweit minimiert, dass keine Beeinträchtigung von Lebensräumen der betroffenen Säugetier- und Amphibienarten sowie der betroffenen Brut-, Zug- und Rastvogelarten, einschließlich der Nahrungsgäste entstehen. Dadurch wird der Erhaltungszustand dieser Arten bei Durchführung der Festlegung VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekt Abbaufäche infolge Grundwasserabsenkung nicht gefährdet.		
			Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten infolge Realisierung der Festlegungen Z13 (Verwendung Sumpfungswässer) und Z14 (Maßnahmen Naturschutz und Landschaftspflege)	9b	Durch Einleitung von Sumpfungswässern in Fließgewässer zur Gewährleistung der ökologisch begründeten Mindestabflüsse, zur Wasserspiegelstabilisierung von bestehenden, beeinflussten Standgewässern im unmittelbaren Tagebaumfeld und zur bedarfsgerechten Stabilisierung der Wasserspiegellhöhe im Großstolpener See wird der Erhaltungszustand der betroffenen Arten bewahrt.		
<b>Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der betroffenen Brut-, Zug- und Rastvogelarten, einschließlich der Nahrungsgäste wird bei Durchführung der Festlegung VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekt Abbaufäche und der damit verbundenen Grundwasserabsenkung in Verbindung mit den weiteren Festlegungen des BKP nicht gefährdet.</b>							

noch Prüfgruppe 1 der regionalplanerischen Festlegungen

Festlegung		Relevante Wirkungen	Betroffene Kleinlandschaften	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten des Anhangs IV FFH-RL	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Brutvogelarten des Art. 1 VRL	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Zug- und Rastvogelarten des Art. 1 VRL		
Titel der regionalplanerischen Festlegung	Zeichn. Festlegung							
		i. V. m. Karte 3	i. V. m. Karte 5					
<b>Z 03</b> <b>Vorrang- (VRG) und Vorbehalts- (VBG) gebiete Braunkohlenabbau</b>	VRG und VBG Braunkohlenabbau  <b>betriebsnotwendige Fläche</b>	keine	Beeinträchtigende Wirkungen infolge Flächeninanspruchnahme in Vorrang- (VRG) und Vorbehaltsgebieten (VBG) Braunkohlenabbau, Aspekt betriebsnotwendige Fläche, einschließlich des Aspektes Zwischenlager REA-Gips	Der Erhaltungszustand der betroffenen Amphibienarten Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kammolch sowie der Reptilienart Zauneidechse wird bei Durchführung der Festlegung VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekt betriebsnotwendige Fläche, einschließlich des Aspektes Zwischenlager REA-Gips, nicht gefährdet. Die Arten profitieren von der sukzessiven Umsetzung der Festsetzungen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und Landnutzung in der BFL durch Entwicklung von neuen Lebensräumen. Diese Lebensräume entstehen im Laufe der natürlichen Sukzession in der Bergbaufolgelandschaft.	Der Erhaltungszustand der betroffenen Brutvogelarten Bartmeise, Brachpieper, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Graumammer, Heidelerche, Kiebitz, Löffelente, Ortolan, Raubwürger, Rebhuhn, Rohrschwirl, Schafstelze, Schlagschwirl, Schwarzkehlchen, Silbermöwe, Sperber, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Sturmmöwe, Teichhuhn, Uferschwalbe, Wachtel, Wachtelkönig, Wasserralle, Weißsterniges Blaukehlchen, Wendehals und Wespenbussard wird bei Durchführung der Festlegung VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekt betriebsnotwendige Fläche, einschließlich des Aspektes Zwischenlager REA-Gips, nicht gefährdet.  Diese Brutvogelarten profitieren von der sukzessiven Umsetzung der Festlegungen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und Landnutzung in der BFL durch die Entwicklung von neuen Lebensräumen (Nahrungs- und Bruthabitate). Diese Lebensräume entstehen durch die natürliche Sukzession in der Bergbaufolgelandschaft, in den Feuchtgebieten der künftigen Talform, in Erosionsrinnen, in den offenen Agrarflächen und jungen Anpflanzungen auf den Kippengebieten, in Randzonen der Tagebaue, in halboffenen Bereichen mit reich strukturierten Gebüschzonen unterschiedlicher Wuchshöhe sowie höheren Baumgruppen in den Sukzessionsflächen und Gebieten mit natürlicher Waldmehrung.	Der Untersuchungsraum besitzt, insbesondere in den aktiven Bergbauflächen, nur eine untergeordnete Bedeutung für Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste.  Der Erhaltungszustand der betroffenen Zug- und Rastvogelarten wird bei Durchführung der Festsetzung VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekt betriebsnotwendige Flächen, einschließlich des Aspektes Zwischenlager REA-Gips, nicht gefährdet.		
			Verminderung von negativen Auswirkungen infolge der schrittweisen Inanspruchnahme der betriebsnotwendigen Flächen sowie der zeitlichen Überschneidung von Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung				1a betriebsnotwendige Fläche Schleenhain  4a betriebsnotwendige Fläche Peres  7 betriebsnotwendige Fläche Groitzscher Dreieck	Infolge räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung der Oberfläche mit Umsetzung weiterer geeigneter Maßnahmen geht mit der Beeinträchtigung von Lebensräumen der betroffenen Säugetier- und Amphibienarten sowie der betroffenen Brut-, Zug- und Rastvogelarten, einschließlich der Nahrungsgäste zeitgleich die Entstehung neuer Lebensräume einher. Dadurch wird der Erhaltungszustand dieser Arten bei Durchführung der Festlegung VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekt betriebsnotwendige Fläche, einschließlich des Aspektes Zwischenlager REA-Gips, nicht gefährdet.
			Möglichkeiten zur Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten infolge der zeitlichen Überschneidung von Flächeninanspruchnahme und Wiedernutzbarmachung				Durch räumlich versetzt, jedoch zeitlich parallel erfolgenden Abbau und Wiedernutzbarmachung mit Umsetzung weiterer geeigneter Maßnahmen entstehen keine zeitlichen Lücken, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirken könnten.	
<b>Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der betroffenen Brut-, Zug- und Rastvogelarten, einschließlich der Nahrungsgäste wird bei Durchführung der Festlegung VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekt betriebsnotwendige Fläche, einschließlich des Aspektes Zwischenlager REA-Gips, in Verbindung mit den weiteren Festlegungen des BKP nicht gefährdet.</b>								

noch Prüfgruppe 1 der regionalplanerischen Festlegungen

Festlegung		Relevante Wirkungen	Betroffene Kleinlandschaften	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten des Anhangs IV FFH-RL	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Brutvogelarten des Art. 1 VRL	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Zug- und Rastvogelarten des Art. 1 VRL	
Titel der regionalplanerischen Festlegung	Zeichn. Festlegung						
	i. V. m. Karte 3	i. V. m. Karte 5					
<b>Z06 Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung</b>	keine	keine	Beeinträchtigende Wirkungen auf Lebensräume infolge Flächeninanspruchnahme in Vorrang- (VRG) und Vorbehaltsgebieten (VBG) Braunkohlenabbau, Aspekte Abbaufäche und betriebsnotwendige Fläche	1a betriebsnotwendige Fläche und 2a Abbaufäche 2b Schleenhain  4a betriebsnotwendige Fläche und 5a Abbaufäche 5b Peres	Der Erhaltungszustand der betroffenen Amphibienarten Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kammolch sowie der Reptilienart Zauneidechse wird bei Durchführung der Festlegung Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung in den VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekte Abbaufäche und betriebsnotwendige Fläche, nicht gefährdet. Die Arten profitieren mittelbar von der sukzessiven Umsetzung der Festlegung zur Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung als Grundlage der Wiedernutzbar-machung der Oberfläche und Landnutzung in der BFL mit der Entwicklung von neuen Lebensräumen.	Der Erhaltungszustand der betroffenen Brutvogelarten Bartmeise, Brachpieper, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Grauammer, Heidelerche, Kiebitz, Löffelente, Ortolan, Raubwürger, Rebhuhn, Rohrschwirl, Schafstelze, Schlagschwirl, Schwarzkehlchen, Silbermöwe, Sperber, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Sturmmöwe, Teichhuhn, Uferschwalbe, Wachtel, Wachtelkönig, Wasserralle, Weißsterniges Blaukehlchen, Wendehals und Wespenbussard wird bei Durchführung der Festlegung Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung in den VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekte Abbaufäche und betriebsnotwendige Fläche nicht gefährdet.  Diese Brutvogelarten profitieren mittelbar von der sukzessiven Umsetzung der Festlegung zur Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung als Grundlage der Wiedernutzbar-machung der Oberfläche und Landnutzung in der BFL mit der Entwicklung von neuen Lebensräumen.	Der Untersuchungsraum besitzt, insbesondere in den aktiven Bergbauflächen, nur eine untergeordnete Bedeutung für Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste.  Der Erhaltungszustand der betroffenen Zug- und Rastvogelarten wird bei Durchführung der Festlegung Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung in den VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekte Abbaufäche und betriebsnotwendige Fläche, nicht gefährdet.
			Aus der Durchführung der Festlegung zur Massendisposition, Kippenführung und endgestalteten Oberfläche resultieren die abiotischen Grundlagen für die biotische Entwicklung der BFL mit neuen Lebensräumen für die betroffenen Arten	1a betriebsnotwendige Fläche und 2a Abbaufäche 2b Schleenhain  4a betriebsnotwendige Fläche und 5a Abbaufäche 5b Peres	Die Arten profitieren mittelbar von der sukzessiven Umsetzung der Festlegung zur Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung als Grundlage der Wiedernutzbar-machung der Oberfläche und Landnutzung in der BFL mit der Entwicklung von neuen Lebensräumen.	Der Erhaltungszustand diese Brutvogelarten wird durch die Durchführung der Festlegung zur Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung mittelbar stabilisiert. Diese Arten profitieren mittelbar von der sukzessiven Umsetzung der Festlegung zur Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung als Grundlage der Wiedernutzbar-machung der Oberfläche und Landnutzung in der BFL mit der Entwicklung von neuen Lebensräumen.	Die betroffenen Zug- und Rastvogelarten profitieren mittelbar von der sukzessiven Umsetzung der Festlegung zur Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung als Grundlage der Wiedernutzbar-machung der Oberfläche und Landnutzung in der BFL.
<b>Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der betroffenen Brut-, Zug- und Rastvogelarten, einschließlich der Nahrungsgäste wird bei Durchführung der Festlegung zur Massendisposition, Kippenführung und Oberflächengestaltung in den VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekte Abbaufäche und betriebsnotwendige Fläche, in Verbindung mit den weiteren Festlegungen des BKP nicht gefährdet.</b>							

noch Prüfgruppe 1 der regionalplanerischen Festlegungen

Festlegung		Relevante Wirkungen	Betroffene Kleinlandschaften	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten des Anhangs IV FFH-RL	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Brutvogelarten des Art. 1 VRL	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Zug- und Rastvogelarten des Art. 1 VRL
Titel der regionalplanerischen Festlegung	Zeichn. Festlegung					
	i. V. m. Karte 3	i. V. m. Karte 5				
<b>Z 07</b> <b>Bergmännische Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf</b>	keine	keine	Beeinträchtigende Wirkungen auf Lebensräume infolge Flächeninanspruchnahme in Vorrang- (VRG) und Vorbehaltsgebieten (VBG) Braunkohlenabbau, Aspekte Abbaufäche und betriebsnotwendige Fläche des Tagebaufeldes Peres  4a betriebsnotwendige Fläche und 4b wendige Fläche und 5a Abbaufäche 5b Peres	Der Erhaltungszustand der betroffenen Amphibienarten Kreuzkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Kammmolch sowie der Reptilienart Zauneidechse wird bei Durchführung der Festlegung zur bergmännischen Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf in den VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekte Abbaufäche und betriebsnotwendige Fläche im Tagebaufeld Peres, nicht gefährdet.	Der Erhaltungszustand der betroffenen Brutvogelarten Bartmeise, Brachpieper, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Grauammer, Heidelerche, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Silbermöwe, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Sturmmöwe, Teichhuhn, Uferschwalbe, Wasserralle, Weißsterniges Blaukehlchen und Zwergtaucher wird bei Durchführung der Festlegung zur bergmännischen Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf in den VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekte Abbaufäche und betriebsnotwendige Fläche im Tagebaufeld Peres, nicht gefährdet.	Der Untersuchungsraum besitzt, insbesondere in den aktiven Bergbauflächen, nur eine untergeordnete Bedeutung für Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste.  Der Erhaltungszustand der betroffenen Zug- und Rastvogelarten wird bei Durchführung der Festlegung zur bergmännischen Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf in den VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekte Abbaufäche und betriebsnotwendige Fläche im Tagebaufeld Peres nicht gefährdet.
	Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der betroffenen Brut-, Zug- und Rastvogelarten, einschließlich der Nahrungsgäste wird bei Durchführung der Festlegung zur bergmännischen Verwertung von Aschen und REA-Wasser aus dem Kraftwerk Lippendorf in den VRG u. VBG Braunkohlenabbau, Aspekte Abbaufäche und betriebsnotwendige Fläche im Tagebaufeld Peres, in Verbindung mit den weiteren Festlegungen des BKP nicht gefährdet.					



noch Prüfgruppe 1 der regionalplanerischen Festlegungen

Festlegung		Relevante Wirkungen	Betroffene Kleinlandschaften	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten des Anhangs IV FFH-RL	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Brutvogelarten des Art. 1 VRL	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Zug- und Rastvogelarten des Art. 1 VRL	
Titel der regionalplanerischen Festlegung	Zeichn. Festlegung						
	i. V. m. Karte 3	i. V. m. Karte 5					
Z 16 Grundwasserwiederanstieg sowie Flutung Pereser und Groitzscher See	keine	Keine	Keine beeinträchtigenden Wirkungen auf Lebensräume infolge der Durchführung der Festlegung zum Grundwasserwiederanstieg	3a Altkippe Schleenhain 9b BFL Deutzen, Lobstädter Lachen 10 RL Haselbach III 12b umverl. Pleiße 13 BFL Witznitz 18a,b Schnauderaue 22 Schnaudertrebnitzer Geschiebelehmplatte	Der Erhaltungszustand der betroffenen Säugetierarten Mopsfledermaus und der betroffenen Amphibienarten Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kammmolch sowie der Reptilienart Zauneidechse wird bei Durchführung der Festlegung zum Grundwasserwiederanstieg nicht gefährdet.	Der Erhaltungszustand der betroffenen Brutvogelarten Bartmeise, Bekassine, Brachpieper, Braunkehlchen, Dohle, Drosselrohrsänger, Eisvogel, Grauammer, Große Rohrdommel, Haubenerle, Heidelerche, Kiebitz, Kleine Ralle, Krickente, Löffelente, Raubwürger, Rebhuhn, Rohrschwirl, Schafstelze, Schlagschwirl, Schilfrohrsänger, Schleiereule, Sperber, Schwarzhalstaucher, Schwarzkehlchen, Silbermöwe, Sperbergrasmücke, Steinkauz, Steinschmätzer, Sturmmöwe, Teichhuhn, Tüpfelralle, Wachtelkönig, Wasserralle, Weißstorch, Weißsterniges Blaukehlchen und Wendehals wird bei Durchführung der Festlegung zum Grundwasserwiederanstieg nicht gefährdet.	Der Untersuchungsraum besitzt, insbesondere in den aktiven Bergbauflächen, nur eine untergeordnete Bedeutung für Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste.  Der Erhaltungszustand der betroffenen Zug- und Rastvogelarten wird bei Durchführung der Festlegung zum Grundwasserwiederanstieg nicht gefährdet.
			Beeinträchtigende Wirkungen auf Lebensräume infolge Durchführung der Festlegung zur Flutung Pereser und Groitzscher See	4b betriebsnotwendige Fläche und 5c Abbaufäche Peres  7 betriebsnotwendige Fläche und	Der Erhaltungszustand der betroffenen Amphibienarten Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kammmolch wird bei Durchführung der Festlegung zur Flutung Pereser und Groitzscher See nicht gefährdet.	Der Erhaltungszustand der betroffenen Brutvogelarten Bartmeise, Brachpieper, Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Grauammer, Heidelerche, Kiebitz, Löffelente, Ortolan, Raubwürger, Rebhuhn, Rohrschwirl, Schafstelze, Schlagschwirl, Schwarzkehlchen, Silbermöwe, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Sturmmöwe, Teichhuhn, Uferschwalbe, Wachtelkönig, Wasserralle, Weißstorch, Weißsterniges Blaukehlchen und Zwergtaucher wird bei Durchführung der Festlegung zur Flutung Pereser und Groitzscher See nicht gefährdet.	Der Erhaltungszustand der betroffenen Zug- und Rastvogelarten wird bei Durchführung der Festlegung zur Flutung Pereser und Groitzscher See verbessert.
			Durchführung der Festlegung zur Flutung Pereser und Groitzscher See ist Voraussetzung für Entstehung neuer aquatischer Lebensräume, insbesondere in den festgesetzten VRG und VBG Natur und Landschaft (Gewässer), Z 23	8 Abbaufäche Groitzsch	Der Erhaltungszustand aller betroffenen Arten Anhang IV FFH-RL wird bei Durchführung der Festlegung zur Flutung Pereser und Groitzscher See deutlich verbessert.	Der Erhaltungszustand aller betroffenen Brutvogelarten wird bei Durchführung der Festlegung zur Flutung Pereser und Groitzscher See deutlich verbessert.	
Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der betroffenen Brut-, Zug- und Rastvogelarten, einschließlich der Nahrungsgäste wird bei Durchführung der Festlegung zur Flutung Pereser und Groitzscher See nicht gefährdet und langfristig in Verbindung mit den weiteren Festlegungen des BKP verbessert.							

noch Prüfgruppe 1 der regionalplanerischen Festlegungen

Festlegung		Relevante Wirkungen	Betroffene Kleinlandschaften	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten des Anhangs IV FFH-RL	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Brutvogelarten des Art. 1 VRL	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Zug- und Rastvogelarten des Art. 1 VRL	
Titel der regionalplanerischen Festlegung	Zeichn. Festlegung						
	i. V. m. Karte 3	i. V. m. Karte 5					
<b>Z 20.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung</b>	VRG und VBG Waldmehrung	VRG und VBG Waldmehrung	Beeinträchtigende Wirkungen auf Lebensräume infolge Durchführung der Festlegung zur Waldmehrung	3a Altkippe Schleenhain 6b Altkippe Peres 21 Trassenkorr. Ortsverbund Neukieritzsch-Kieritzsch 23 Trassenkorr. Ortsverbund Großstolpen-Pödelwitz	Der Erhaltungszustand der betroffenen Säugetierarten Zweifarbfliege und der betroffenen Reptilienart Zauneidechse wird bei Durchführung der Festlegung zur Waldmehrung nicht gefährdet.	Der Erhaltungszustand der betroffenen Brutvogelarten Brachpieper, Braunkehlchen, Grauammer, Heidelerche, Kiebitz, Ortolan, Raubwürger, Rebhuhn, Schafstelze, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Sperber, Sperbergrasmücke, Steinkauz, Steinschmätzer, Wachtel und Wachtelkönig wird bei Durchführung der Festlegung zur Waldmehrung nicht gefährdet.	Der Untersuchungsraum besitzt, insbesondere in den aktiven Bergbauflächen, nur eine untergeordnete Bedeutung für Zug- und Rastvögel sowie Wintergäste.  Der Erhaltungszustand der betroffenen Zug- und Rastvogelarten wird bei Durchführung der Festlegung zur Waldmehrung nicht gefährdet.
			Mit Durchführung der Festlegung zur Waldmehrung entstehen neue Lebensräume	1a betriebsnotwendige Fläche Schleenhain 2a Abbaufeld 2b Schleenhain 4a betriebsnotwendige Fläche Peres 5a Abbaufeld 5b Peres 7 betriebsnotwendige Fläche Groitzsch 8 Abbaufeld Groitzsch	Der Erhaltungszustand für alle Waldbewohnenden, gemäß Anhang IV FFH-RL, geschützten Arten wird bei Durchführung der Festlegung zur Waldmehrung deutlich verbessert.	Der Erhaltungszustand für alle Waldbewohnenden gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützten Brutvogelarten wird bei Durchführung der Festlegung zur Waldmehrung deutlich verbessert.	
<p><b>Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der betroffenen Brut-, Zug- und Rastvogelarten, einschließlich der Nahrungsgäste wird bei Durchführung der Festlegung zur Waldmehrung nicht gefährdet und für waldbewohnende Arten langfristig in Verbindung mit den weiteren Festlegungen des BKP verbessert.</b></p>							

Tabelle 2: Prüfgruppe 2 der regionalplanerischen Festlegungen

Festlegung		Relevante Wirkungen	Betroffene Kleinlandschaften	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten des Anhangs IV FFH-RL	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Brutvogelarten des Art. 1 VRL	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Zug- und Rastvogelarten des Art. 1 VRL	
Titel der regionalplanerischen Festlegung	Zeichn. Festlegung						
	i. V. m. Karte 3	i. V. m. Karte 5					
<b>Z 11 Lärm- und Staubschutz</b>	keine	keine	Mit Durchführung der Festlegung zum Lärm- und Staubschutz werden die Überstaubung von Lebensräumen und Vergrämung von Arten durch Lärm vermieden bzw. vermindert	nicht hinreichend räumlich konkret festgesetzt	Der Erhaltungszustand von Arten des Anhangs IV FFH-RL wird bei Durchführung der Festlegung zum Lärm- und Staubschutz durch Vermeidung oder Verminderung von möglichen Beeinträchtigungen nicht gefährdet	Der Erhaltungszustand von Brutvogelarten des Artikel 1 VRL wird bei Durchführung der Festlegung zum Lärm- und Staubschutz durch Vermeidung oder Verminderung von möglichen Beeinträchtigungen nicht gefährdet	Der Erhaltungszustand von Zug- und Rastvogelarten des Artikel 1 VRL wird bei Durchführung der Festlegung zum Lärm- und Staubschutz durch Vermeidung oder Verminderung von möglichen Beeinträchtigungen nicht gefährdet
<b>Z 12 Begrenzung Grundwasserabsenkung</b>			Mit Durchführung der Festlegung zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung werden deren Auswirkungen minimiert sowie die Auswirkungen der im Endzustand verbleibenden Grundwasserabsenkungen so gering wie möglich gehalten	nicht hinreichend räumlich konkret festgesetzt	Der Erhaltungszustand von Arten des Anhangs IV FFH-RL wird bei Durchführung der Festlegung zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung durch Verminderung von möglichen Beeinträchtigungen nicht gefährdet	Der Erhaltungszustand von Brutvogelarten des Artikel 1 VRL wird bei Durchführung der Festlegung zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung durch Verminderung von möglichen Beeinträchtigungen nicht gefährdet	Der Erhaltungszustand von Zug- und Rastvogelarten des Artikel 1 VRL wird bei Durchführung der Festlegung zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung durch Verminderung von möglichen Beeinträchtigungen nicht gefährdet
<b>Z 14 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b>			Mit Durchführung der Festlegungen zu Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden negative Auswirkungen der abbaubedingten Grundwasserabsenkung vermieden sowie spezielle tagebaubedingte Eingriffe kompensiert	9b BFL Deutzen, Lobstädter Lachen 21 Trassenkorridor Ortsverbund Neukieritzsch/Kieritzsch  nicht hinreichend räumlich konkret festgesetzt	Durch eine Ersatzwasserbereitstellung im Bereich der Lobstädter Lachen über den Zeitraum bergbaubedingter Einwirkungen auf das Grundwasser wird durch die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten bewahrt.  Durch geeignete Maßnahmen wird die Eichengruppe nordöstlich der Ortslage Kieritzsch vor negativen Auswirkungen der abbaubedingten Grundwasserabsenkung geschützt und damit Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten vermieden.		
<b>Z 20.2 Vorranggebiete Waldschutz</b>	VRG Waldschutz	VRG Waldschutz	Mit Durchführung der Festlegung VRG Waldschutz verbleiben über den gesamten Planzeitraum bestehende Waldflächen erhalten und durch standortgerechten Waldumbau entstehen in der Bergbaufolgelandschaft neue artspezifische Lebensräume	3a Altkippe Schleenhain, Nordteil 3b Altkippe Schleenhain, Südteil 6 Altkippe Peres 11 BFL westl. Deutzen 21 TK Ortsverbund Neukieritzsch/Kieritzsch	Mit Durchführung der Festlegung VRG Waldschutz wird erheblich zur Bewahrung des Erhaltungszustandes, insbesondere von durch Festlegungen der Prüfgruppe 1 betroffenen Arten des Anhangs IV FFH-RL Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhhautfledermaus, Eremit und Heldbock beigetragen.	Mit Durchführung der Festlegung VRG Waldschutz wird erheblich zur Bewahrung des Erhaltungszustandes, insbesondere von durch Festlegungen der Prüfgruppe 1 betroffenen Brutvogelarten des Artikels 1 VRL Heidelerche, Raubwürger und Ziegenmelker beigetragen.	Keine Relevanz
<p>Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der betroffenen Brut-, Zug- und Rastvogelarten, einschließlich der Nahrungsgäste wird bei Durchführung der Festlegungen zum Lärm- und Staubschutz, zur Begrenzung der Grundwasserabsenkung, der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zum VRG Waldschutz infolge der Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen nicht gefährdet.</p>							

noch Prüfgruppe 2 der regionalplanerischen Festlegungen

Festlegung		Relevante Wirkungen	Betroffene Kleinlandschaften	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten des Anhangs IV FFH-RL	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Brutvogelarten des Art. 1 VRL	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Zug- und Rastvogelarten des Art. 1 VRL
Titel der regionalplanerischen Festlegung	Zeichn. Festlegung					
	i. V. m. Karte 3	i. V. m. Karte 5				
<b>Z 17</b> Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung	Keine	Vorbehalts-trasse Fließgewässer (G)	Mit Durchführung der Festlegung zur Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung entstehen in der Bergbaufolgelandschaft neue artspezifische Lebensräume	zuk. Talform: 1b betriebsnotw. Fläche Schleenhain 2a Abbaufäche Schleenhain 5b Abbaufäche Peres  18a Schnauderaue, Nordteil	Mit Durchführung der Festlegung zur Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung entstehen in der Bergbaufolgelandschaft neue artspezifische Lebensräume, die möglicherweise zur Ansiedelung von fließgewässergebundenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL (z. B. Biber, Fischotter) sowie Brutvogelarten des Art. 1 VRL führen.	Keine Relevanz
<b>Z 18</b> Vorranggebiete Landwirtschaft	keine	VRG Landwirtschaft	Mit Durchführung der Festlegung VRG Landwirtschaft entstehen in der Bergbaufolgelandschaft neue artspezifische Lebensräume	zuk. Hochfläche: 1a betriebsnotw. Fläche Schleenhain 5a Abbaufäche Peres	Mit Durchführung der Festlegung VRG Landwirtschaft entstehen in der Bergbaufolgelandschaft sukzessiv neue artspezifische Lebensräume, insbesondere für durch Festlegungen der Prüfgruppe 1 betroffene Arten des Anhangs IV FFH-RL Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus und Zauneidechse, die zur Bewahrung bzw. zur Verbesserung ihres Erhaltungszustandes führen.	Mit Durchführung der Festlegung VRG Landwirtschaft entstehen in der Bergbaufolgelandschaft sukzessiv neue artspezifische Lebensräume, insbesondere für durch Festlegungen der Prüfgruppe 1 betroffenen Brutvogelarten des Artikels 1 VRL Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Schafstelze, Schleioreule, Schwarzkehlchen, Wachtel, Wachtelkönig, Wespenbussard und Wiedehopf, die zur Bewahrung bzw. zur Verbesserung ihres Erhaltungszustandes führen.
<b>Z 22</b> Vorranggebiete Natur und Landschaft (Sukzession)	VRG Natur und Landschaft (Sukzession)	VRG Natur und Landschaft (Sukzession)	Mit Durchführung der Festlegung VRG Natur und Landschaft (Sukzession) entstehen in der Bergbaufolgelandschaft neue artspezifische Lebensräume	zuk. Talform: 1b betriebsnotw. Fläche Schleenhain 2a Abbaufäche Schleenhain 5b Abbaufäche Peres  4a betriebsnotw. Fläche Peres	Mit Durchführung der Festlegung VRG Natur und Landschaft (Sukzession) entstehen in der Bergbaufolgelandschaft, vornehmlich im Bereich der Talform Neukippe Schleenhain mit teilweise flurnahen Grundwasserständen sowie am Süd- und Westufer des künftigen Pereser Sees neue artspezifische Lebensräume, insbesondere für durch Festlegungen der Prüfgruppe 1 betroffene Arten des Anhangs IV FFH-RL Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Fischotter, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch und Kammolch, die zur Bewahrung bzw. zur Verbesserung ihres Erhaltungszustandes führen.	Mit Durchführung der Festlegung VRG Natur und Landschaft (Sukzession) entstehen in der Bergbaufolgelandschaft, vornehmlich im Bereich der Talform Neukippe Schleenhain mit teilweise flurnahen Grundwasserständen sowie am Süd- und Westufer des künftigen Pereser Sees neue artspezifische Lebensräume, insbesondere für durch Festlegungen der Prüfgruppe 1 betroffene Brutvogelarten des Artikels 1 VRL Bartmeise, Brachpieper Braunkehlchen, Drosselrohrsänger, Grauammer, Heidelerche, Kiebitz, Löffelente, Raubwürger, Rohrschwirl, Schafstelze, Schlagschwirl, Schwarzkehlchen, Silbermöwe, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Strummöwe, Teichhuhn, Uferschwalbe, Wachtelkönig, Wasserralle, Weißstorch, Weißsterniges Blaukehlchen, Wendehals, Wespenbussard und Zwergtaucher, die zur Bewahrung bzw. zur Verbesserung ihres Erhaltungszustandes führen.  Darüber hinaus entstehen neue artspezifische Lebensräume für im Untersuchungsraum gegenwärtig vorkommende, jedoch von den Festlegungen der Prüfgruppe 1 nicht betroffenen Brutvogelarten des Artikels 1 VRL wie beispielsweise für Bekassine, Eisvogel, Große Rohrdommel, Kleine Ralle, Knäckente, Krickente, Schilfrohrsänger, Schwarzhalstaucher, Tüpfelralle und Wiedehopf.



Festlegung		Relevante Wirkungen	Betroffene Kleinlandschaften	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten des Anhangs IV FFH-RL	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Brutvogelarten des Art. 1 VRL	Entwicklung des Erhaltungszustandes der betroffenen Zug- und Rastvogelarten des Art. 1 VRL	
Titel der regionalplanerischen Festlegung	Zeichn. Festlegung						
	i. V. m. Karte 3	i. V. m. Karte 5					
<b>Z 23</b> Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Gewässer)	Keine	VRG und VBG Natur und Landschaft (Gewässer)	Mit Durchführung der Festlegungen VRG und VBG Natur und Landschaft (Gewässer) entstehen in der Bergbaufolgelandschaft neue artspezifische Lebensräume	(1b) Großstolpener u. Neukieritzscher See 4b Pereser 5c See 7 Groitzscher 8 See	Mit Durchführung der Festlegungen VRG und VBG Natur und Landschaft (Gewässer) entstehen in der Bergbaufolgelandschaft neue große Wasserflächen mit Land-Wasser-Wechselzonen und Flachwasserbereichen als artspezifische Lebensräume, insbesondere für durch Festlegungen der Prüfgruppe 1 betroffene Arten des Anhangs IV FFH-RL Fischotter, Kreuzkröte und Wechselkröte, die zur Bewahrung bzw. zur Verbesserung deren Erhaltungszustandes führen.	Mit Durchführung der Festlegungen VRG und VBG Natur und Landschaft (Gewässer) entstehen in der Bergbaufolgelandschaft neue große Wasserflächen mit Land-Wasser-Wechselzonen und Flachwasserbereichen als artspezifische Lebensräume, insbesondere für durch Festlegungen der Prüfgruppe 1 betroffene Brutvogelarten des Artikels 1 VRL Bartmeise, Drosselrohrsänger, Löffelente, Rohrschwirl, Schafstelze, Silbermöwe, Sturmmöwe, Teichhuhn, Uferschwalbe, Wasserralle, Zwergtaucher, die zur Bewahrung bzw. zur Verbesserung deren Erhaltungszustandes führen.  Darüber hinaus entstehen neue artspezifische Lebensräume für im Untersuchungsraum gegenwärtig vorkommende, jedoch von den Festlegungen der Prüfgruppe 1 nicht betroffenen Brutvogelarten des Artikels 1 VRL wie beispielsweise für Bekassine, Eisvogel, Kleine Ralle, Knäckente, Komoran, Schwarzhalstaucher, Tüpfelralle, Zwergdommel,	Mit Durchführung der Festlegung VRG Natur und Landschaft (Gewässer) entstehen in der Bergbaufolgelandschaft sukzessiv neue Rastplätze, insbesondere für die ziehenden Vogelarten Gänsesäger, Komoran, Schwarzhalstaucher, Singschwan, Zwergdommel, Große Rohrdommel, Wespenbussard, Seeadler, Bekassine, Waldwasserläufer, Rotschenkel, Flussuferläufer, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Wasserralle, Trauer- und Flußseeschwalbe.
<b>Z 24</b> Landschafts- und Biotopverbund	Keine	keine	Mit Durchführung der Festlegung Landschafts- und Biotopverbund entstehen in der Bergbaufolgelandschaft Vernetzung von Lebensräumen mit einer hohen Artenvielfalt	nicht hinreichend räumlich konkret festgesetzt	Mit Durchführung der Festlegung Landschafts- und Biotopverbund entsteht in der Bergbaufolgelandschaft eine Vernetzung ähnlicher und unterschiedlicher Lebensräume mit einer hohen Artenvielfalt		
Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der betroffenen Brut-, Zug- und Rastvogelarten, einschließlich der Nahrungsgäste wird bei Durchführung der Festlegungen Vorflutgestaltung und Fließgewässerrenaturierung, zum VRG Landwirtschaft, zum VRG Natur und Landschaft (Sukzession) sowie den VRG und VBG Natur und Landschaft (Gewässer), infolge der Entstehung neuer artspezifischer Lebensräume in der Bergbaufolgelandschaft bewahrt oder verbessert.							